

Testamentsvollstreckung: Risikoversorgung für Unternehmer-Familien

Erblasser sollten sich rechtzeitig um eine klare und professionelle Umsetzung ihres Willens kümmern.

Prof. Dr. Burkhard Bamberger,
Partner des Instituts für Wirtschaftsberatung
Niggemann & Partner GmbH, Meinerzhagen

Mehr als zwei Drittel der Deutschen hinterlässt kein Testament und verlässt sich damit auf die gesetzlichen Regelungen. Das Ziel einer gerechten und streitfreien Vermögensnachfolge wird damit häufig verfehlt. Ein Testamentsvollstrecker, der die Nachlassverteilung und -verwaltung im Sinne des Erblassers übernimmt, kann maßgeblich zur Streitvermeidung beitragen.

Das Ziel ist die Vereinfachung der Abwicklung

Für Unternehmerfamilien bietet sich die Anordnung einer Testamentsvollstreckung immer dann an, wenn im Unternehmen nicht unmittelbar nach dem Erbfall durch einen hierfür geeigneten Erben oder Vermächtnisnehmer ein Nachfolger zur Verfügung steht. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung



Gut vorgesorgt? Ein klar formulierter Erblasserwille erspart den Erben mögliche Konflikte

ermöglicht dem Erblasser eine Einflussnahme über den Tod hinaus. Die Ziele sind häufig eine Vereinfachung der Abwicklung, die gesicherte Erfüllung von Vermächtnissen und die professionelle Umsetzung des Erblasserwillens.

Nachlass über einen Testamentsvollstrecker sichern

Eine Testamentsvollstreckung kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn die Erben nicht in der Lage sind, den Erbfall abzuwickeln oder den Nachlass zu verwalten.

Derartige Situationen ergeben sich, weil z. B. Unerfahrene oder Minderjährige Erben sind. Der Testamentsvollstrecker übernimmt die Veräußerung eines im Nachlass befindlichen Unternehmens oder sichert dessen Fortbestand entsprechend des Erblasserwillens. Mögliche Einschränkungen, z. B. aus dem Gesellschaftsvertrag, müssen dabei beachtet werden. Zu den typischen Aufgaben bei der Durchführung des letzten Willens zählen u. a. die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses für die Erben, die Erfüllung der angeordneten Vermächtnisse, bis hin zur Überwachung detaillierter Auflagen (z. B. Versorgung der Haustiere, Grabpflege etc.) und den Schutz des Nachlasses vor unbefugtem Zugriff Dritter.

Besser eine juristische Person wählen

Dem Testamentsvollstrecker obliegt es, den Nachlass zu verwalten. Dazu ist er zunächst berechtigt, den Nachlass in

Besitz zu nehmen. Sind die Erben, denen der Besitz mit dem Erbfall zufällt, nicht bereit, diesen auf den Testamentsvollstrecker zu übertragen, muss er sich die Verfügungsmacht im Klageweg verschaffen. Auf Ansprüche aus Lebensversicherungen, die dem Erben außerhalb des Nachlasses anfallen, erstreckt sich die Befugnis des Vollstreckers jedoch nicht.

Die Entscheidung, wer mit der Testamentsvollstreckung beauftragt werden soll, will gut überlegt sein. Häufig werden vertraute Personen, die über die familiären Gegebenheiten informiert sind, gewählt. Diese Personen könnten jedoch auch vor dem Erblasser versterben. Sicherer ist es deshalb, wenn nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische Person (Institution) bestellt wird. Unternehmen sind in der Regel „unsterblich“ und können eine qualifizierte und sorgfältige Umsetzung des Erblasserwillens sicherstellen.